



Brüssel, **XXX**  
[...](2026) **XXX** Entwurf

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für das gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781  
des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Register für digitale Produktpässe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

*Dieser Entwurf wurde von der Europäischen Kommission weder angenommen noch gebilligt.  
Alle darin geäußerten Standpunkte sind vorläufige Standpunkte der Kommissionsdienststellen  
und dürfen unter keinen Umständen als offizielle Position der Kommission angesehen werden.*

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../...

vom **XXX**

## zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für das gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Register für digitale Produktpässe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 3,

In der Erwägung, dass:

- (1) Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 verpflichtet die Kommission, ein digitales Register für den digitalen Produktpass („das Register“) einzurichten, um zumindest die eindeutigen Kennungen auf sichere Weise zu speichern. Es ist erforderlich, die Hauptkomponenten des Registers festzulegen und die technischen und operativen Aufgaben und Pflichten der Wirtschaftsakteure, die ein Produkt im Rahmen des Registers für den digitalen Produktpass in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, der zuständigen nationalen Behörden und Zollbehörden sowie der Kommission festzulegen. Darüber hinaus ist es erforderlich, ein Protokollierungssystem einzurichten, um die im Register durchgeführten Vorgänge und Interaktionen aufzuzeichnen und zu überwachen, damit die Rechenschaftspflicht aller Nutzer gewährleistet ist, und die Zuständigkeiten für die Wartung, den Betrieb und die Sicherheit des Registers abzugrenzen.
- (2) Das Register sollte Informationen über Produkte bereitstellen, die unter delegierte Rechtsakte fallen, die gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 erlassen wurden, sowie über Batterien gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>. Andere Rechtsvorschriften der Union können vorschreiben, dass Informationen über Produkte im Register gespeichert werden. Dies ist bereits der Fall für Bauprodukte im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>, für Spielzeug im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> und für Detergenzien, die unter

<sup>1</sup> ABl. L, 2024/1781, 28.6.2024, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1781/oj>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj>).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L, 2024/3110, 18.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3110/oj>).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2025/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2025 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (ABl. L, 2025/2509, 12.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2509/oj>).

im Rahmen der Verordnung (EU) 2026/405 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup>. Wenn in anderen Rechtsvorschriften der Union auf das mit der Verordnung (EU) 2024/1781 eingerichtete Register Bezug genommen wird, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Durchführungsbestimmungen gelten.

- (3) Um die Wirksamkeit, Sicherheit und Interoperabilität des Registers zu gewährleisten, sollte es aus folgenden Elementen bestehen: einer Website mit einer sicheren Benutzeroberfläche; einer Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) zur Registrierung digitaler Produktpässe; einer Verifizierungsplattform zur Überprüfung aller Nutzer; einem Identifizierungs- und Autorisierungssystem für Nutzer; einem Schema zur Generierung eindeutiger Registrierungskennungen; einem Speicher für die Warencodes von Produkten, die unter das Zollverfahren „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ gestellt werden sollen; einem semantischen Repository, das als maßgebliche Referenz für die semantische Bedeutung, Struktur, Versionierung und Interoperabilitätsanforderungen der Daten digitaler Produktpässe dient; einem Protokollsystem, das relevante Vorgänge aufzeichnet. Da das System für digitale Produktpässe auf einem dezentralen Modell basiert, sollte das Register auch eine Referenzliste der Anbieter von Diensten für digitale Produktpässe enthalten, die Sicherungskopien digitaler Produktpässe hosten.
- (4) Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten hochgeladen und eindeutige Kennungen im Register gespeichert werden, sollte jeder Wirtschaftsakteur im Rahmen eines Verifizierungsprozesses identifiziert werden. Dieser Verifizierungsprozess sollte auch von jedem anderen Akteur in der Wertschöpfungskette (wie Anbietern von digitalen Produktpass-Diensten, Bevollmächtigten, Reparaturbetrieben, Aufarbeitern, Wiederaufbereitern, Recyclingunternehmen) durchgeführt werden, der die Daten des digitalen Produktpasses eines Produkts aktualisiert.
- (5) Im Falle einer natürlichen Person, die als Einzelunternehmer in der Union niedergelassen ist, sollte die Identität durch eine qualifizierte elektronische Signatur nachgewiesen werden, die durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> oder durch ein elektronisches Identifizierungsmittel, das die Anforderungen dieser Verordnung hinsichtlich des Sicherheitsniveaus „hoch“ erfüllt, oder durch eine nach Unionsrecht ausgestellte elektronische Bescheinigung von Merkmalen, die die Identifizierung des Wirtschaftsakteurs ermöglicht. Im Falle einer natürlichen Person, die als Einzelunternehmer auftritt und nicht in der Union niedergelassen ist, sollte die Identität durch eine qualifizierte elektronische Signatur nachgewiesen werden, die durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gestützt wird, oder durch eine nach Unionsrecht ausgestellte elektronische Bescheinigung von Attributen, die die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht.
- (6) Im Falle einer in der Union niedergelassenen juristischen Person sollte der Identitätsnachweis und gegebenenfalls der Nachweis der Niederlassung von einem qualifizierten Vertrauensdienstleister durch ein qualifiziertes elektronisches Siegel, das durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gestützt wird, oder durch eine qualifizierte elektronische Bescheinigung von Merkmalen, die nach Unionsrecht ausgestellt wurde und die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht, überprüft werden. Im Falle einer nicht in der Union ansässigen juristischen Person sollte der Identitätsnachweis und gegebenenfalls der Nachweis der Niederlassung

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2026/405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2026 über Detergenzien und Tenside und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (ABl. L, 2026/405, 2.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/405/oj>).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).

mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels, das durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel gestützt wird, das von einem qualifizierten Vertrauensdienstleister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde, oder mittels einer nach Unionsrecht ausgestellten elektronischen Bescheinigung von Merkmalen, die die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht.

- (7) Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens sollte der Wirtschaftsakteur als „geprüfter Wirtschaftsakteur“ gelten, der befugt ist, ein Benutzerprofil anzulegen und die Zugriffsrechte für weitere Benutzer zu verwalten, die im Namen desselben Wirtschaftsakteurs handeln, sowie neue digitale Produktpässe im Register einzutragen und bestehende Einträge zu ändern. Nur ein verifizierter Wirtschaftsakteur sollte in der Lage sein, digitale Produktpässe im Register zu registrieren und Korrekturen an bestehenden Einträgen vorzunehmen, wodurch die Integrität und Genauigkeit der Daten gewährleistet wird. Das Register verwendet Statusangaben, um anzuzeigen, ob die Registrierung des verifizierten Wirtschaftsakteurs gültig ist. Ein einmaliger Überprüfungsprozess sollte dem Wirtschaftsbeteiligten den Status „verifiziert“ bis zum Ablauf seiner Mittel zur elektronischen Identifizierung, jedoch höchstens für drei Jahre, verleihen. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollte ein neuer Überprüfungsprozess durchgeführt werden. Beantragt der Wirtschaftsbeteiligte keine Verlängerung (Wiederholung des Überprüfungsprozesses gemäß Artikel 4), sollte er als „nicht verifizierter Wirtschaftsbeteiligter“ gelten und die Befugnis verlieren, neue digitale Produktpässe zu registrieren und Daten in das Register hochzuladen. Im Falle einer Insolvenz, Liquidation oder Einstellung der Tätigkeit in der Union des verifizierten Wirtschaftsakteurs, der für die Erstellung des digitalen Produktpasses verantwortlich ist, bleibt der Eintrag des digitalen Produktpasses für den in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Zeitraum im Register verfügbar.
- (8) Damit andere Akteure der Wertschöpfungskette (Reparaturbetriebe, Aufbereiter, Wiederaufbereiter oder andere) Zugang zum Register erhalten oder Informationen in einem digitalen Produktpass aktualisieren können, müssen diese Akteure einen in Artikel 5 beschriebenen Verifizierungsprozess durchlaufen. Daher haben nur Akteure, die den Status „verifiziert“ erhalten haben, Zugang zum Register für digitale Produktpässe. Ihre Rolle (z. B. Reparaturbetrieb, Recyclingunternehmen, Wiederaufbereiter oder andere) und alle Handlungen, die sie im Register vornehmen, sollten in den gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 oder gemäß anderem Unionsrecht erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt werden.
- (9) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Registers und die Rechenschaftspflicht der Nutzer zu gewährleisten, sollten Vorschriften für die Verwaltung der Nutzerprofildaten von verifizierten Wirtschaftsteilnehmern und anderen verifizierten Akteuren der Wertschöpfungskette festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollte ein verifizierter Wirtschaftsteilnehmer und ein verifizierter Akteur der Wertschöpfungskette stets mindestens eine Person mit dem Registerkonto verknüpft haben, die die Profildaten verwaltet; dazu gehören unter anderem die Erteilung von Zugriffsrechten an weitere Nutzer, soweit dies praktikabel ist, die Änderung und das Lesen bestehender Registrierungen sowie die Registrierung neuer digitaler Produktpässe. Es kann sich dabei auch um dieselbe Person handeln, die den verifizierten Wirtschaftsakteur oder den verifizierten Akteur der Wertschöpfungskette im Register registriert. Der verifizierte Wirtschaftsakteur und der verifizierte Akteur der Wertschöpfungskette sollten genaue, vollständige und aktuelle Aufzeichnungen führen und sicherstellen, dass alle bereitgestellten Informationen korrekt sind, einschließlich etwaiger Änderungen hinsichtlich ihres gesetzlichen Vertreters. Der Wirtschaftsakteur und andere Akteure der Wertschöpfungskette sollten auch für die Verwaltung des elektronischen Identitätsüberprüfungsprozesses im Register verantwortlich sein. Ist das Register für digitale Produktpässe in bereits etablierte EU-Systeme integriert, wie beispielsweise das Europäische Produktregister für die Energieverbrauchskennzeichnung („EPREL“), die dasselbe Überprüfungs-niveau für Wirtschaftsakteure oder, sofern relevant, für andere verifizierte Akteure der Wertschöpfungskette anwenden, wird eine doppelte Überprüfung vermieden.
- (10) Die zuständigen nationalen Behörden und Zollbehörden sollten Zugang zum Register haben, um ihre Aufgaben auf der Grundlage ihrer in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten festgelegten Zugangsrechte im Einklang mit dem Unionsrecht wahrzunehmen. Um

, die Zugangsverwaltung zu straffen und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollte jeder Mitgliedstaat einen einzigen nationalen Verwalter als Hauptansprechpartner gegenüber der Kommission benennen, der die Zugangsrechte für seinen Mitgliedstaat verwaltet und überwacht. Der benannte nationale Verwalter sollte als zentrale Behörde fungieren, die für die Verwaltung der Zugangsrechte aller relevanten nationalen Behörden innerhalb dieses Mitgliedstaats zuständig ist, um sicherzustellen, dass nur den zuständigen Behörden Zugangsrechte zum Register zugewiesen werden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission den Namen und die Kontaktdaten ihres benannten nationalen Verwalters mitteilen und der Kommission etwaige Änderungen dieser Angaben melden. Um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, sollte die Übertragung von Zugangsrechten unter der vollen Verantwortung des Mitgliedstaats erfolgen, wobei die spezifischen Bedürfnisse seiner Behörden zu berücksichtigen sind.

- (11) Die Kommission sollte bei der Verwaltung des Registers gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 sicherstellen, dass personenbezogene Daten gemäß den höchsten Datenschutzstandards im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> verarbeitet werden. Die Kommission sollte daher als „Verantwortlicher“ des Registers im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der genannten Verordnung angesehen werden. Personenbezogene Daten sollten ausschließlich zur Verwaltung des Zugangs zum Register erhoben und verwendet werden. Diese Informationen sollten vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Nutzung oder Weitergabe geschützt werden. Diese Daten sollten nur so lange wie nötig aufbewahrt und gelöscht werden, wenn Benutzerkonten entfernt oder der Zugang widerrufen wird. Erfordern die Handlungen eines Benutzers im Register jedoch eine Datenaufbewahrung für Prüfungs- oder Rückverfolgbarkeitszwecke nach Unionsrecht, sollten diese Daten entsprechend aufbewahrt werden.
- (12) Die Registrierung des digitalen Produktpasses im Register sollte vom Wirtschaftsakteur mindestens auf der in den geltenden Rechtsvorschriften der Union festgelegten Detailebene (Modell-, Chargen- oder Artikelebene) erfolgen. Um die volle Funktionsfähigkeit des Registers, insbesondere für die zuständigen nationalen Behörden und Zollbehörden, zu gewährleisten, sollten bei der Erstellung eines digitalen Produktpasses auf Einzelstückebene sowohl die Chargen- als auch die Modellkennungen zusammen mit diesem digitalen Produktpass im Register erfasst werden, sofern für das Produkt ein Chargen- und Modelldesign vorliegt. Für einzigartige Produkte, wie beispielsweise handgefertigte Waren, sind keine Chargen- und Modellkennungen erforderlich. Die gleiche Regel gilt für digitale Produktpässe, die auf Chargenebene ausgestellt werden, wobei bei der Registrierung eine Modellkennung erforderlich ist.
- (13) Die Registrierung sollte über die von der Kommission bereitgestellte sichere Benutzeroberfläche des Registers oder über die zu diesem Zweck eingerichtete API erfolgen. Sobald die Registrierung eines digitalen Produktpasses erfolgreich validiert wurde, wird eine eindeutige Registrierungskennung generiert, im Register gespeichert und gemäß Artikel 8 automatisch an den Akteur übermittelt, der den digitalen Produktpass registriert hat, wobei derselbe Dienst verwendet wird, über den der Akteur die Daten des digitalen Produktpasses hochgeladen hat.
- (14) Um sicherzustellen, dass nur vollständige und gültige digitale Produktpässe registriert werden, sollte die Kommission als Eigentümerin und Verwalterin des Registers gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 eine automatische Überprüfung der übermittelten Daten durchführen. Diese Überprüfung sollte zumindest das Vorhandensein und die semantische Vollständigkeit der Pflichtangaben sowie die Konformität des digitalen Produktpasses mit der

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie über den freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Beschluss Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295, 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

Detailierungsgrad (Modell, Charge oder Einzelstück) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union sowie die Verwendung einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur oder eines gültigen qualifizierten elektronischen Siegels gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Standards. Gegebenenfalls sollten auch die Produktwarencodes und der Link zu der von einem Anbieter digitaler Produktpässe gehosteten Sicherungskopie einer Überprüfung unterzogen werden.

- (15) Wird ein digitaler Produktpass im Register eingetragen, ist der Wirtschaftsteilnehmer berechtigt, vom Register einen Registrierungsnachweis anzufordern. Diese Anfrage kann einen oder mehrere digitale Produktpässe betreffen, für die der Wirtschaftsteilnehmer verantwortlich ist. Der Registrierungsnachweis sollte Dritten als Beleg dafür dienen, dass ein bestimmter digitaler Produktpass ordnungsgemäß registriert wurde. Er sollte als sicheres elektronisches Dokument erstellt werden, das aus dem Register heruntergeladen werden kann. Dieser Nachweis sollte ab dem Datum seiner Erstellung 90 Kalendertage lang verfügbar bleiben, mit der Möglichkeit einer erneuten Erstellung, falls erforderlich.
- (16) Um die Richtigkeit und Genauigkeit der Registerdaten zu gewährleisten, sollte das Register die Versionierung der registrierten Daten unterstützen. Jede neue Version des digitalen Produktpasses sollte mit der ursprünglichen Registrierungskennung verknüpft sein, und jede Aktualisierung sollte mit einem Zeitstempel versehen werden. Zum Zwecke der sicheren Datenverarbeitung sollten alle durchgeführten Vorgänge ebenfalls im Register protokolliert werden. In Fällen, in denen das Unionsrecht nicht festlegt, wie lange ein digitaler Produktpass verfügbar bleiben muss, löscht das Register die Registrierungsdaten des digitalen Produktpasses automatisch 10 Jahre nach der Registrierung gemäß den in der Mitteilung der Kommission „Blue Guide“ zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften 2022<sup>8</sup> festgelegten Regeln. Setzt das Unionsrecht eine bestimmte Dauer fest, werden die Daten für diesen bestimmten Zeitraum im Register aufbewahrt.
- (17) Um die semantische Interoperabilität und das technische Funktionieren des Registers sicherzustellen, sollte ein semantisches Repository eingerichtet werden. Das semantische Repository wird eine sich weiterentwickelnde Sammlung von Datenmodellen und semantischen Definitionen sein, die schrittweise erweitert wird, sobald weitere Produktgruppen aufgenommen werden. Alle in einem digitalen Produktpass enthaltenen Daten müssen gemäß den gemeinsamen Datenmodellen und semantischen Definitionen strukturiert sein, die im semantischen Repository des Registers veröffentlicht sind. Dieser Rahmen sollte flexibel und erweiterbar bleiben, um künftigen Änderungen der Datenanforderungen hinsichtlich der Aufnahme eines Produkts in den digitalen Produktpass Rechnung zu tragen. Die Kommission ist bestrebt, sicherzustellen, dass das semantische Repository technisch in der Lage ist, semantische Spezifikationen zu veröffentlichen und diese mit anderen Repositorien auf Unionsebene auszutauschen, einschließlich derjenigen, die von Organen und Einrichtungen der Union gepflegt werden.
- (18) Um das Lesen, Suchen und Vergleichen von semantischen Definitionen und Datenstrukturen zu ermöglichen, sollte das semantische Repository einen Suchdienst umfassen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass der Inhalt des semantischen Repositorys jederzeit über öffentlich dokumentierte APIs zugänglich ist, außer während der Zeiträume, in denen eine notwendige Wartung oder eine vorübergehende Aussetzung des Dienstes gemäß Artikel 15 erforderlich ist. Die APIs sollten gemeinsame Datenformate unterstützen, um die automatisierte Nutzung durch externe Systeme zu erleichtern. Der Zugang zum und die Nutzung des semantischen Repositorys und seiner APIs sollten kostenlos sein.
- (19) Um die Unterstützung der Nutzer zu gewährleisten, sollte die Kommission einen Helpdesk einrichten, der allen Nutzern des Registers bei Bedarf technische Unterstützung bietet. Der Helpdesk

■

---

<sup>8</sup> Mitteilung der Kommission: Der „Blue Guide“ zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften 2022 (Text von Bedeutung für den EWR) 2022/C 247/01 (ABl. C 247 vom 29.6.2022, S. 1–152).

sollte an den Arbeitstagen der Kommission, die jährlich durch den Beschluss der Kommission über die Feiertage für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union mit Dienort in Brüssel und Luxemburg festgelegt werden, sowie während der üblichen Arbeitszeiten verfügbar sein. Diese Arbeitstage werden auf der Website der Kommission veröffentlicht.

- (20) Um die Integrität, Sicherheit und Transparenz des Registers zu gewährleisten, sollte die Kommission ein robustes und automatisiertes Protokollsystem unterhalten, das alle Aktivitäten innerhalb des Registers aufzeichnet. Als Teil des Protokollsystems sollten umfassende Prüfpfade erstellt werden. Zu diesem Zweck und um alle im Register durchgeführten Aktionen nachzuverfolgen und so die Rechenschaftspflicht aller Nutzer sicherzustellen, sollten Protokolle über erfolgreiche und erfolglose Zugriffsversuche sowie über Änderungen und administrative Maßnahmen geführt werden.
- (21) Die Aufbewahrungsfristen für Protokolle sollten in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Zwecken stehen. Während Protokolle zu Änderungen, Verwaltungsmaßnahmen und Datenaustausch für die Dauer der Registrierung aufbewahrt werden sollten, um eine langfristige Überprüfung, die Untersuchung von Vorfällen und die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen zu ermöglichen, erfordern Protokolle zu Authentifizierungsversuchen eine kürzere Aufbewahrungsfrist, um Sicherheitsanforderungen mit den Grundsätzen der Datenminimierung in Einklang zu bringen.
- (22) Der Zugriff auf Protokolle durch zuständige nationale Behörden und Zollbehörden zum Zwecke der Durchführung von Untersuchungen oder Sicherheitsprüfungen oder im Falle von Vorfällen ist für eine wirksame Zusammenarbeit und Durchsetzung unerlässlich. Ein solcher Zugriff sollte in einer Weise gewährt werden, die die Vertraulichkeit und Integrität der Protokolle wahrt und gleichzeitig zeitnahe und gründliche Untersuchungen oder Prüfungen ermöglicht.
- (23) Angesichts der Sensibilität der protokollierten Daten, die personenbezogene oder vertrauliche Informationen enthalten können, sollte die Kommission geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Protokolle vor unbefugtem Zugriff oder unrechtmäßiger Verarbeitung, versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung zu schützen. Diese Maßnahmen sollten die Kontinuität und Vertraulichkeit der Protokolle gewährleisten sowie deren Integrität und Zuverlässigkeit als Beweismittel sicherstellen. Der Einsatz von Verschlüsselung, Zugriffskontrollen und regelmäßigen Integritätsprüfungen sollte als bewährte Verfahren zur Erfüllung dieser Verpflichtungen angesehen werden.
- (24) Um die effektive und effiziente Nutzung des Registers zu erleichtern, sollte die Kommission klare, zugängliche und aktuelle Leitlinien sowie Anweisungen zu Registrierungsverfahren und Datenverwaltung bereitstellen. Die Bereitstellung dieser Ressourcen über die Website der Kommission wird sicherstellen, dass alle Nutzer, unabhängig von ihren technischen Kenntnissen, in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Solche Leitlinien sind unerlässlich, um Fehler zu minimieren, den Verwaltungsaufwand zu verringern und eine einheitliche Anwendung der Registrierungsanforderungen in der gesamten Union zu fördern.
- (25) Die ständige Verfügbarkeit des Registers ist eine grundlegende Voraussetzung für dessen ordnungsgemäßes Funktionieren, da Unterbrechungen die Compliance-Maßnahmen, die Marktüberwachung, Zollkontrollen sowie den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigen könnten. Geplante Wartungsarbeiten wie Software-Updates, Sicherheitspatches oder System-Upgrades können jedoch gelegentlich eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit erforderlich machen. Um Störungen zu minimieren, sollte die Kommission solche Zeiträume im Voraus auf einer öffentlich zugänglichen Website ankündigen, damit die Nutzer entsprechend planen können. Darüber hinaus kann die Kommission unter außergewöhnlichen Umständen, wie Systemstörungen, Cyberangriffen oder dringenden Sicherheitsbedrohungen, den Zugang zum Register ohne vorherige Ankündigung aussetzen, um Datenverletzungen, unbefugten Zugriff oder weiteren Schaden zu verhindern. Solche Maßnahmen sind durch die vorrangige Notwendigkeit gerechtfertigt, die Integrität und Sicherheit des Registers und der darin enthaltenen Daten zu schützen. Im Falle einer solchen Aussetzung sollte die Kommission rasch handeln, um den normalen Betrieb wiederherzustellen, und, soweit möglich, die Nutzer

so bald wie möglich über die Aussetzung und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Um die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und den Marktüberwachungs- und Zollbehörden den Zugang zu ermöglichen, sollte die Kommission die Dauer und den Zeitpunkt etwaiger Ausfälle dokumentieren und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren.

- (26) Das Register sollte unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards betrieben werden, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit seiner Daten zu schützen. Daher sollte die Kommission einen IT-Sicherheitsplan erstellen, der Cybersicherheit und andere IT-bezogene Risikobewertungen umfasst, technische Audits und Stichproben durchführen, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen und Schwachstellen zu identifizieren, wodurch sichergestellt wird, dass das System widerstandsfähig gegen Cyberbedrohungen bleibt. Die Kommission sollte sicherstellen, dass alle Sicherheitsvorfälle, darunter unter anderem unbefugter Zugriff, unbefugte Verarbeitung, Datenschutzverletzungen und Fehler in der Implementierungslogik, gemäß den von der Kommission angewandten IT-Sicherheitsstandards protokolliert werden. Darüber hinaus sollte das Register, sobald die entsprechenden Dienste auf dem Unionsmarkt verfügbar sind, ein angemessenes Maß an Souveränität gewährleisten, das auf dem Cloud-Souveränitätsrahmen<sup>9</sup> basiert.
- (27) Die Kommission sollte in der Lage sein, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie betrügerische Aktivitäten im Register vermutet, wozu auch das unzulässige Herunterladen von Informationen gehören kann. [Die Nutzer sind verpflichtet, die Kommission und gegebenenfalls die betroffenen nationalen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie böswilliges Verhalten vermuten.]
- (28) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Register ist gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 erforderlich, einschließlich der Überprüfung digitaler Produktpässe, der Marktüberwachung und der Zollkontrollen. Um die Authentizität und Integrität der Daten zu gewährleisten und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen, sollte das Register die darin gespeicherten personenbezogenen Daten, wie Namen, Kontaktdaten und Anmeldedaten, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeiten.
- (29) Der Wirtschaftsakteur sollte dafür verantwortlich sein, dem Register korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Angesichts der potenziellen Risiken, die mit einem unbefugten Zugriff auf das Register verbunden sind, wie z. B. der Änderung von Daten, sollte der Wirtschaftsakteur verpflichtet sein, angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seiner IT-Systeme zu ergreifen, insbesondere der Zugangsdaten für den Zugriff auf das Register. Der Wirtschaftsakteur sollte auch dann haftbar bleiben, wenn ein Dritter befugt ist, einen digitalen Produktpass im Namen des Wirtschaftsakteurs zu registrieren.
- (30) Die Kommission, die Eigentümerin und Verwalterin des Registers sein soll, sollte für das gesamte Lebenszyklusmanagement des Registers verantwortlich sein, einschließlich dessen Entwicklung, Verfügbarkeit, Überwachung, Aktualisierung, Wartung und Hosting. Dies bedeutet unter anderem, dass die Kommission Zugang zum Register hat. Die Kommission sollte auch auf das Register zugreifen können, um Informationen zu erhalten, die für die Durchführung von Maßnahmen erforderlich sind, die nach anderen EU-Rechtsakten vorgeschrieben sind, einschließlich für die Zwecke der Marktüberwachung, des Verbraucherschutzes und der Einhaltung der Zollvorschriften.
- (31) Sie sollte auch weiterhin dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass die darin gespeicherten Daten sicher und im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Datenschutzvorschriften, verarbeitet werden.
- (32) Die Mitgliedstaaten müssen mit dem Register interagieren können, um ihre Marktüberwachung, Zollkontrollen und andere auf nationaler Ebene festgelegte Aufgaben wirksam durchzuführen oder

9

[https://commission.europa.eu/document/09579818-64a6-4dd5-9577-446ab6219113\\_en](https://commission.europa.eu/document/09579818-64a6-4dd5-9577-446ab6219113_en)

nach Unionsrecht festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin für die Entwicklung, Wartung und Sicherheit der nationalen Komponenten verantwortlich sein, die sie für den Zugang zum System nutzen, wie beispielsweise nationale Register oder Informationssysteme. Um einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 dieser Verordnung angesehen werden, wenn sie personenbezogene Daten für die im Unionsrecht festgelegten Zwecke verarbeiten.

- (33) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2024/1781 eingesetzten Ausschusses,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Diese Verordnung legt Durchführungsbestimmungen für den Betrieb des gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1781 eingerichteten Registers für digitale Produktpässe fest, einschließlich Vorschriften, die für Wirtschaftsakteure gelten, die eines der folgenden Produkte in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen:
  - (a) Produkte, die unter delegierte Rechtsakte fallen, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1781 erlassen wurden;
  - (b) Batterien, die unter Artikel 77 der Verordnung (EU) 2023/1542 fallen;
  - (c) Bauprodukte, die unter Artikel 76 der Verordnung (EU) 2024/3110 fallen;
  - (d) Spielzeug, das unter Artikel 19 der Verordnung (EU) 2025/2509 fällt;
  - (e) Waschmittel, die unter Artikel 21 der Verordnung (EU) 2026/405 fallen;
  - (f) alle anderen Produkte, die unter Unionsrecht fallen, das einen digitalen Produktpass und dessen Eintragung in das gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1781 eingerichtete Register vorschreibt.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsbestimmungen und Vorschriften beziehen sich auf:
  - (a) die Verwaltung des Zugangs zum Register;
  - (b) dem Verifizierungsprozess, der die Überprüfung von Wirtschaftsteilnehmern und anderen Akteuren der Wertschöpfungskette ermöglicht;
  - (c) die technische Einrichtung des Registers, einschließlich des Semantik-Repositoriums, des Protokollsystems im Zusammenhang mit Datenaustauschmodellen und der Verwaltung von Software-Versionen;
  - (d) dem Verfahren zur Registrierung und Speicherung eindeutiger Identifikatoren;
  - (e) dem Verfahren zur Registrierung und Speicherung von Warencodes für Produkte, die unter das Zollverfahren „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ gestellt werden sollen;
  - (f) Anforderungen zur Registrierung, soweit relevant, von Produktparametern: Modelle, Chargen, Artikel;

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>).

- (g) Statusangaben zu den registrierten Daten des digitalen Produktpasses;
- (h) Daten, die die Rückverfolgbarkeit von Produkten innerhalb ihrer jeweiligen Produktgruppe über die Granularitätsebenen hinweg ermöglichen, wie in Artikel 8 Absatz 2 für ihren digitalen Produktpass vorgesehen;
- (i) Aktualisierung und Löschung von Registrierungsdaten;
- (j) Verarbeitung personenbezogener Daten;
- (k) Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung jeglicher missbräuchlicher oder betrügerischer Nutzung des Registers;
- (l) technische Audits;
- (m) Gewährleistung der Verfügbarkeit des Registers und der darin enthaltenen Daten.

## *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Register für digitale Produktpässe“ oder „Register“ bezeichnet das von der Kommission gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1781 eingerichtete und geführte Informationssystem;
- (2) „Anmeldedaten“ bezeichnet eine Reihe eindeutiger Identifikatoren, wie beispielsweise einen Benutzernamen und ein Passwort, die es einem Nutzer ermöglichen, seine Identität zu überprüfen, um sich im Register zu authentifizieren;
- (3) „Authentifizierungstoken“ bezeichnet ein Token, das Informationen über eine erfolgreiche Authentifizierung sicher übermittelt und dazu dient, authentifizierte Sitzungen oder delegierten Zugriff zwischen Anwendungen und dem Informationssystem für den digitalen Produktpass nachzuweisen;
- (4) „Identitätsüberprüfungsprozess“ bezeichnet den Prozess, durch den eine natürliche oder juristische Person den Identitäts- und Niederlassungsnachweis erbringt, der diese Person zur Registrierung eines digitalen Produktpasses im Register berechtigt;
- (5) „verifizierter Wirtschaftsakteur“ bezeichnet einen Wirtschaftsakteur, der den Identitätsüberprüfungsprozess im Register gemäß Artikel 4 erfolgreich abgeschlossen hat;
- (6) „nicht verifizierter Wirtschaftsakteur“ bezeichnet einen Wirtschaftsakteur, der den Identitätsüberprüfungsprozess im Register gemäß Artikel 4 nicht erfolgreich abgeschlossen oder erneuert hat;
- (7) „semantisches Repository“ bezeichnet eine Sammlung von Datenmodellen und semantischen Definitionen, die aus einem strukturierten und logisch miteinander verbundenen Satz von Begriffen und deren Bedeutungen bestehen, welche die Kernelemente des digitalen Produktpasses, die Definitionen von Namen oder Vokabularen, die Datenelemente und die mit bestimmten Daten verbundene Ontologie spezifizieren, um ein gemeinsames Verständnis aller Nutzer sowie eine sprachübergreifende Interpretation zu gewährleisten, die für die Validierung des digitalen Produktpasses und für die Verknüpfung der Registerdaten mit den digitalen Produktpässen verwendet wird;
- (8) „semantische Interoperabilität“ bezeichnet die Fähigkeit von Informationssystemen und den sie betreibenden Organisationen, Daten so auszutauschen, dass die Bedeutung der ausgetauschten Informationen von allen Parteien unabhängig von der zugrunde liegenden Technologie oder Rechtsordnung einvernehmlich verstanden und eindeutig interpretiert werden kann;

- (9) „maschinenlesbares Format“ bezeichnet ein maschinenlesbares Format im Sinne von Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup>;
- (10) „kontrolliertes Vokabular“ bezeichnet einen strukturierten und verbindlichen Satz standardisierter Begriffe mit definierten Bedeutungen, um eine einheitliche Darstellung von Datenattributen in digitalen Produktpässen sicherzustellen;
- (11) „semantische Spezifikation“ bezeichnet jedes im semantischen Repository veröffentlichte Artefakt, einschließlich Ontologien, Datenmodelle, kontrollierte Vokabulare und Codelisten, zusammen mit ihren Versionsmetadaten und Herkunftsinformationen;
- (12) „Datenmodell“ bezeichnet ein strukturiertes Rahmenwerk, das Datenelemente organisiert, die Struktur standardisiert, festlegt, wie sie zueinander in Beziehung stehen, und die Entitäten, ihre Attribute sowie die Beziehungen zwischen diesen Entitäten identifiziert;
- (13) „Protokollsystem“ bezeichnet ein automatisiertes System, das Informationen über alle im Register durchgeführten Vorgänge und Interaktionen aufzeichnet und speichert;
- (14) „Datenaustauschmodell“ bezeichnet ein strukturiertes Rahmenwerk, über das Daten zwischen verschiedenen Systemen und Plattformen ausgetauscht werden können;
- (15) „semantische Konformität“ bezeichnet das Ausmaß, in dem die Daten für einen digitalen Produktpass die in Artikel 12 festgelegten semantischen Anforderungen erfüllen;
- (16) „Hash der Version des digitalen Produktpasses“ bezeichnet die Ausgabe, die unter Verwendung eines kryptografischen Algorithmus aus den relevanten elektronischen Daten der jeweiligen Version des digitalen Produktpasses generiert wird.

Es gilt die Definition des Begriffs „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ gemäß Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup>.

Es gelten die Begriffsbestimmungen für „Produkt“, „Produktgruppe“, „digitaler Produktpass“, „Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Produktpass“, „Inverkehrbringen“, „Inbetriebnahme“ und „Wirtschaftsakteur“ gemäß Artikel 2 Nummern 1, 5, 28, 32, (40), (41) und (46) der Verordnung (EU) 2024/1781 festgelegten Definitionen.

Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „digitaler Produktpass“ den durch Artikel 77 der Verordnung (EU) 2023/1542 eingeführten Batteriepass.

Es gelten die Begriffsbestimmungen für „Authentifizierung“, „qualifizierte elektronische Signatur“, „qualifizierter Vertrauensdienstleister“, „qualifiziertes elektronisches Siegel“, „qualifiziertes Zertifikat für ein elektronisches Siegel“ und „elektronischer Zeitstempel“ gemäß Artikel 3 Nummern 5, 12, (20), (27), (30) und (33) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegten Begriffsbestimmungen gelten.

Es gilt die Definition des Begriffs „Verarbeitung“ gemäß Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup>.

■

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj>).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union ( ) (ABl. L 269, 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1807/oj>).

Es gilt die Definition des Begriffs „Vorfall“ gemäß Artikel 6 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup>.

Es gilt die Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ gemäß Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Es gelten die Begriffsbestimmungen für „Marktüberwachung“ und „Marktüberwachungsbehörde“ gemäß Artikel 3 Nummern 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup>.

Es gelten die Begriffsbestimmungen für „Zollbehörden“ und „Zollkontrollen“ gemäß Artikel 5 Nummern (1) und 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 gelten.

### *Artikel 3* **Aufbau des Registers**

Das Register besteht aus folgenden Elementen:

- (a) einer Website, die eine sichere Benutzeroberfläche für Wirtschaftsbeteiligte, andere Akteure der Wertschöpfungskette als Wirtschaftsbeteiligte, zuständige nationale Behörden und Zollbehörden für den Zugriff auf das Register bereitstellt;
- (b) eine API zur Registrierung des digitalen Produktpasses und zum Abruf von Informationen aus dem Register;
- (c) eine Verifizierungsplattform zur Bestätigung und Überprüfung der Existenz und Vollständigkeit der digitalen Produktpässe;
- (d) ein Verfahren zur Generierung eindeutiger Registrierungskennungen;
- (e) Warencodes für Produkte, die unter das Zollverfahren „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ gestellt werden sollen;
- (f) eine Liste der Anbieter von Diensten für den digitalen Produktpass;
- (g) ein semantisches Repository;
- (h) ein Protokollsystem;
- (i) Identifizierungs- und Autorisierungssysteme für Registerbenutzer.

### *Artikel 4* **Überprüfungsanforderungen für Wirtschaftsbeteiligte**

1. Wirtschaftsteilnehmer, die natürliche Personen sind und als Einzelunternehmer tätig sind, gelten als „geprüfte Wirtschaftsteilnehmer“, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - (a) (sofern sie in der Union niedergelassen sind) sie legen einen Identitätsnachweis mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur vor, die durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr.

<sup>14</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der gesamten Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169, 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>).

910/2014; oder sie weisen ihre Identität mittels eines elektronischen Identifizierungsmittels nach, das die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 hinsichtlich der Sicherheitsstufen „hoch“ erfüllt, oder mittels einer nach Unionsrecht ausgestellten elektronischen Bescheinigung von Merkmalen, die die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht;

- (b) (falls sie nicht in der Union niedergelassen sind) ihren Identitätsnachweis mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur erbringen, die durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gestützt wird, oder eine nach Unionsrecht ausgestellte elektronische Bescheinigung über Merkmale vorlegen, die die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht.
2. Wirtschaftsteilnehmer, die als juristische Personen auftreten, gelten als „geprüfte Wirtschaftsteilnehmer“, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:
    - (a) (falls sie in der Union niedergelassen sind) sie erbringen den Nachweis ihrer Identität und gegebenenfalls ihrer Niederlassung mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels, das durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel gestützt wird, das von einem qualifizierten Vertrauensdienstleister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde; oder nachdem sie den Nachweis ihrer Identität mittels einer qualifizierten elektronischen Attributbescheinigung erbracht haben, die nach Unionsrecht ausgestellt wurde und die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht;
    - (b) (falls sie nicht in der Union niedergelassen sind) sie einen Identitätsnachweis und gegebenenfalls einen Nachweis ihrer Niederlassung mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels vorlegen, das durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel gestützt wird, das von einem qualifizierten Vertrauensdienstleister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde, oder mittels einer nach Unionsrecht ausgestellten elektronischen Attributbescheinigung, die die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht.
  3. Nur verifizierte Wirtschaftsteilnehmer dürfen digitale Produktpässe im Register eintragen. Jede Berichtigung dieser Angaben ist unverzüglich vorzunehmen.
  4. Wirtschaftsteilnehmer behalten den Status als verifizierte Wirtschaftsteilnehmer bis zum Ablauf ihrer elektronischen Identifikationsmittel, jedoch nicht länger als drei Jahre ab dem Datum der Verifizierung gemäß Absatz 1 oder 2. Sobald diese Mittel ablaufen oder die Dreijahresfrist abgelaufen ist, je nachdem, was zuerst eintritt, können Wirtschaftsteilnehmer neue digitale Produktpässe im Register nur dann registrieren, wenn sie den Identitätsverifizierungsprozess gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgreich wiederholen. Der Gültigkeitsstatus des digitalen Produktpasses im Register wird entsprechend aktualisiert.

#### *Artikel 5*

#### **Überprüfungsanforderungen für andere Akteure der Wertschöpfungskette**

1. Ein Akteur der Wertschöpfungskette, der kein Wirtschaftsteilnehmer ist und als natürliche Person als Einzelunternehmer auftritt, erhält einen verifizierten Status im Register, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - (a) (sofern sie in der Union niedergelassen sind) sie legen einen Identitätsnachweis mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur vor, die durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gestützt wird; oder sie legen einen Identitätsnachweis mittels eines elektronischen Identifizierungsmittels vor, das die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in Bezug auf die Sicherheitsstufen „hoch“ erfüllt, oder mittels einer elektronischen Bescheinigung

- einer nach Unionsrecht ausgestellten Attributbescheinigung, die die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht;
- (b) (falls sie nicht in der Union niedergelassen sind) sie ihren Identitätsnachweis mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur erbringen, die durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gestützt wird, oder mittels einer nach Unionsrecht ausgestellten elektronischen Bescheinigung von Attributen, die die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht.
2. Ein Akteur der Wertschöpfungskette, der kein als juristische Person auftretender Wirtschaftsteilnehmer ist, erhält einen verifizierten Status im Register, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) (sofern sie in der Union niedergelassen sind) legen sie einen Identitätsnachweis und gegebenenfalls einen Nachweis ihrer Niederlassung mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels vor, das durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel gestützt wird, das von einem qualifizierten Vertrauensdienstleister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde; oder sie legen einen Identitätsnachweis mittels einer qualifizierten elektronischen Attributbescheinigung vor, die nach Unionsrecht ausgestellt wurde und die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht;
- (b) (falls sie nicht in der Union niedergelassen sind) legen sie einen Identitätsnachweis und gegebenenfalls einen Nachweis ihrer Niederlassung mittels eines qualifizierten elektronischen Siegels vor, das durch ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Siegel gestützt wird, das von einem qualifizierten Vertrauensdienstleister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 ausgestellt wurde, oder mittels einer nach Unionsrecht ausgestellten elektronischen Attributbescheinigung, die die Identifizierung des Wirtschaftsteilnehmers ermöglicht.
3. Ein Akteur der Wertschöpfungskette, der nicht der Wirtschaftsteilnehmer ist und den Status „verifiziert“ erhalten hat, erhält Zugang zum Register für digitale Produktpässe.
4. Akteure der Wertschöpfungskette, die keine Wirtschaftsteilnehmer sind, behalten den Status „verifiziert“ bis zum Ablauf ihrer elektronischen Identifikationsmittel und in jedem Fall nicht länger als drei Jahre ab dem Datum der Verifizierung gemäß Absatz 1 oder 2. Sobald diese Mittel abgelaufen sind oder sobald der Dreijahreszeitraum abgelaufen ist, je nachdem, was zuerst eintritt, können diese Akteure nur dann auf das Register zugreifen, wenn sie den Identitätsverifizierungsprozess gemäß Absatz 1 oder 2 erfolgreich wiederholen.

#### *Artikel 6*

#### **Verwaltung der Benutzerprofile von verifizierten Wirtschaftsbeteiligten und anderen verifizierten Akteuren der Wertschöpfungskette**

1. Verifizierte Wirtschaftsbeteiligte und andere verifizierte Akteure der Wertschöpfungskette können Zugangsrechte an Nutzer delegieren, die in ihrem Namen handeln. Jeder verifizierte Wirtschaftsbeteiligte und jeder andere verifizierte Akteur der Wertschöpfungskette ist für die Handlungen eines in seinem Namen handelnden Nutzers verantwortlich.
2. Alle personenbezogenen Daten, die als Teil des Benutzerprofils eines verifizierten Wirtschaftsbeteiligten oder eines anderen verifizierten Akteurs der Wertschöpfungskette eingegeben werden, werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>16</sup> verarbeitet.

■

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie über den freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.

3. Jeder Wirtschaftsakteur und jeder andere Akteur der Wertschöpfungskette ist für die Verwaltung seines elektronischen Überprüfungsverfahrens gemäß den Artikeln 4 bzw. 5 verantwortlich.
4. Der verifizierte Wirtschaftsakteur und andere verifizierte Akteure der Wertschöpfungskette sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Daten über sich selbst im Falle einer relevanten Änderung, einschließlich einer Änderung seines gesetzlichen Vertreters, aktualisiert werden.

#### *Artikel 7*

#### **Nationale Behörden**

1. Die Mitgliedstaaten benennen einen nationalen Verwalter, der als einzige offizielle Kontaktstelle für die Kommission im Hinblick auf die Verwaltung der Zugriffsrechte auf das Register für diesen Mitgliedstaat fungiert.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen und die Kontaktdaten ihres jeweiligen benannten nationalen Verwalters mit und unterrichten die Kommission über alle späteren Änderungen in Bezug auf ihren benannten nationalen Verwalter.
3. Der benannte nationale Verwalter kann die Zugriffsrechte auf das Register an die zuständigen nationalen Behörden seines Mitgliedstaats übertragen. Diese Übertragung erfolgt unter der vollen Verantwortung des Mitgliedstaats und in einer Weise, die die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Registerdaten gewährleistet, auf die gemäß dieser Verordnung zugegriffen wird.
4. Nationale Behörden, denen von ihrem benannten nationalen Verwalter Zugriff gewährt wurde, können die Zugriffsrechte auf das Register innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeit weiter übertragen und verwalten.
5. Personenbezogene Daten, die in den Nutzerprofilen und Nutzerkonten der zuständigen nationalen Behörden und Zollbehörden enthalten sind, werden von der Kommission in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet.

#### *Artikel 8*

#### **Registrierung eines digitalen Produktpasses**

1. Für Produkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a ist ein digitaler Produktpass von dem Wirtschaftsakteur zu registrieren, der das Produkt in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, und zwar mindestens auf der Ebene, die in den gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1789 erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakten festgelegt ist (Modell-, Chargen- oder Einzelstückebene).
2. Für Produkte gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b bis f ist ein digitaler Produktpass von dem zuständigen Akteur auf der in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Ebene (Modell-, Chargen- oder Einzelstückebene) zu registrieren.
3. Wird der digitale Produktpass gemäß Absatz 1 auf Einzelstückebene erstellt, so sind sowohl die Chargen- als auch die Modellkennung mit diesem digitalen Produktpass zu verknüpfen, sofern in der Produktion eine Chargen- und Modellauslegung vorliegt.
4. Wird der digitale Produktpass gemäß Absatz 1 auf Chargenebene erstellt, so ist die Modellkennung mit diesem digitalen Produktpass zu verknüpfen, sofern in der Produktion ein Modelldesign vorliegt.

---

45/2001 und Beschluss Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR.) ABl. L 295 vom 21.11.2018, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>

5. Ein Wirtschaftsakteur muss einen digitalen Produktpass entweder über die sichere Benutzeroberfläche des Registers gemäß Artikel 3 Buchstabe a oder über die API gemäß Artikel 3 Buchstabe b registrieren.
6. Bei der Einreichung zur Registrierung überprüft die Kommission automatisch:
  - (a) das Vorhandensein und die semantische Konformität der obligatorischen Daten, die in das Register hochgeladen werden müssen, wie in den geltenden delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1781 oder in den geltenden delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder in anderen Rechtsvorschriften der Union vorgesehen, die die Registrierung von Daten im Register für digitale Produktpässe vorsehen;
  - (b) die Übereinstimmung des digitalen Produktpasses mit der in den geltenden delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1781 oder in den geltenden delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2023/1542 oder im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union, die eine bestimmte Ebene für den digitalen Produktpass vorsehen, der im Register einzutragen ist;
  - (c) gegebenenfalls die Gültigkeit des Warencodes des Produkts in Bezug auf die zulässigen Bereiche für diese Produktgruppe;
  - (d) gegebenenfalls den Link zu der von einem Anbieter von Diensten für digitale Produktpässe gehosteten Sicherungskopie;
  - (e) die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.
7. Nach erfolgreicher Überprüfung gemäß Absatz 4 generiert und speichert das Register eine eindeutige und dauerhafte Registrierungskennung als Teil der Registrierungsdaten.
8. Darüber hinaus speichert die Kommission im Register die folgenden Informationen als Teil der Registrierungsdaten:
  - (a) gegebenenfalls die eindeutigen Kennungen;
  - (b) gegebenenfalls den Warencode des Produkts;
  - (c) gegebenenfalls den Verweis auf den Anbieter des digitalen Produktpasses;
  - (d) Angaben zum Registranten, einschließlich Datum und Uhrzeit der Registrierung sowie der Integrität des digitalen Produktpasses als Teil des Nachweises des Registrierungsvorgangs.
9. Nach erfolgreicher Übermittlung der Daten in das Register durch den in Absatz 1 genannten Akteur teilt die Kommission diesem Wirtschaftsteilnehmer automatisch die gemäß Absatz 5 generierte eindeutige Registrierungskennung für dieses spezifische Produkt mit. Die eindeutige Registrierungskennung wird über die Benutzeroberfläche oder die API-Antwort übermittelt, je nachdem, welchen Dienst der Wirtschaftsteilnehmer bei der Registrierung genutzt hat.

#### *Artikel 9*

#### **Nachweis der Registrierung**

1. Ein Wirtschaftsteilnehmer oder ein anderer relevanter Akteur, der einen digitalen Produktpass gemäß Artikel 8 im Register registriert hat, muss jederzeit

einen Nachweis über die Registrierung für einen oder mehrere digitale Produktpässe zu erstellen, für die dieser Wirtschaftsakteur verantwortlich ist.

2. Der Registrierungsnachweis dient als Nachweis, auch gegenüber Dritten, dass die Registrierungspflicht für diesen digitalen Produktpass erfüllt wurde. Er wird als sicheres elektronisches Dokument erstellt, das von dem Akteur, der den digitalen Produktpass registriert hat, aus dem Register heruntergeladen werden kann und mindestens folgende Daten enthält:
  - (a) die gemäß Artikel 8 Absatz 5 generierte eindeutige und dauerhafte Registrierungskennung;
  - (b) den Warencode gemäß Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe b;
  - (c) den Namen und die Identität des für die Registrierung verantwortlichen geprüften Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe d;
  - (d) das Datum und die Uhrzeit der Registrierung der neuesten Version des digitalen Produktpasses, für die der Nachweis gemäß Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe d erstellt wird und die durch einen elektronischen Zeitstempel der Kommission validiert wird;
  - (e) einen Hashwert der Version des digitalen Produktpasses, für die der Nachweis erstellt wird.
3. Der Nachweis der Registrierung wird durch ein qualifiziertes elektronisches Siegel gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und durch einen qualifizierten Zeitstempel gemäß Artikel 42 dieser Verordnung gewährleistet.
4. Die Kommission stellt dem antragstellenden geprüften Wirtschaftsbeteiligten den Registrierungsnachweis im Register über die sichere Benutzeroberfläche des Registers oder über die API zur Verfügung, je nachdem, welchen Dienst der Wirtschaftsbeteiligte gewählt hat. Dieser Nachweis bleibt für einen Zeitraum von 90 Kalendertagen ab dem Datum seiner Erstellung verfügbar.

#### *Artikel 10*

#### **Verwaltung der Registrierungsdaten**

1. Jede Änderung der Registrierungsdaten des digitalen Produktpasses, einschließlich dessen Erstellung, Änderung und Löschung, wird gemäß Artikel 14 im Protokollsystem des Registers protokolliert und im Status der Registrierung widerspiegelt.
2. Das Register unterstützt die Versionierung der registrierten Daten, indem es jede neue Version des digitalen Produktpasses mit der ursprünglichen Registrierungskennung verknüpft und für jede Aktualisierung einen Zeitstempel der Kommission speichert.
3. Sofern das Unionsrecht keine bestimmte Dauer der Verfügbarkeit des digitalen Produktpasses vorsieht, werden die Registrierungsdaten des digitalen Produktpasses gemäß Artikel 8 Absätze 5 und 6 zehn Jahre nach der Registrierung automatisch aus dem Register gelöscht. Sofern das Unionsrecht eine bestimmte Dauer der Verfügbarkeit des digitalen Produktpasses vorsieht, wird die Aufbewahrungsfrist für diese Daten an die Dauer der Verfügbarkeit des digitalen Produktpasses angepasst.
4. Nutzer des Registers haben das Recht, die Löschung ihres jeweiligen Kontos zu beantragen, wenn sie nicht mehr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Register verantwortlich sind.

*Artikel 11*  
**Datenmodelle**

1. Alle in einem digitalen Produktpass enthaltenen Daten sind gemäß den gemeinsamen Datenmodellen und semantischen Definitionen zu strukturieren, die in dem in Artikel 12 genannten semantischen Repository veröffentlicht sind. Datenmodelle nutzen, soweit zutreffend, bestehende semantische Ressourcen, kontrollierte Vokabulare und Referenzdatenmodelle auf EU-Ebene wieder.
2. Das Datenmodell für jede Produktgruppe muss die Struktur für mindestens die folgenden Datenkategorien vorgeben:
  - (a) Daten, die gemäß der Verordnung 2024/1781 und den geltenden delegierten Rechtsakten zur Ergänzung dieser Verordnung erforderlich sind;
  - (b) Daten, die gemäß anderen für das Produkt geltenden Rechtsvorschriften der Union erforderlich sind, die die Verwendung eines digitalen Produktpasses für dieses Produkt vorschreiben.
3. Datenmodelle sind zu versionieren.

*Artikel 12*  
**Semantisches Repository**

1. Die Kommission richtet ein semantisches Repository für digitale Produktpässe ein und unterhält dieses; es dient als verbindliche und maschinenlesbare Quelle für die Datenmodelle, semantischen Definitionen und Vokabulare, die für digitale Produktpässe in allen Produktgruppen gelten. Das semantische Repository wird gemäß der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> entwickelt und gepflegt.
2. Das semantische Repository legt insbesondere Folgendes fest:
  - (a) die semantische Bedeutung der Datenattribute, die in einem digitalen Produktpass erforderlich sind, sowie technische Spezifikationen für die Erstellung – soweit relevant – typisierter und auflösbarer Verknüpfungen zwischen verschiedenen digitalen Produktpässen sowie von Verknüpfungen zwischen Attributen des digitalen Produktpasses und den zugrunde liegenden Nachweisen, die entlang der Produktwertschöpfungskette übermittelt werden;
  - (b) die Struktur der Datenmodelle für die verschiedenen erfassten Produkte und deren Formate;
  - (c) die Metadaten, die in Bezug auf die Datenmodelle für die Datenprodukte erhoben werden;
  - (d) die semantische Bedeutung der Rollen, die in den gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2024/1781 erlassenen delegierten Rechtsakten oder in anderen Rechtsvorschriften der Union vorgesehen sind, die für jedes Produkt gelten, für das die Verwendung eines digitalen Produktpasses vorgeschrieben ist;
  - (e) mehrsprachige Bezeichnungen und Definitionen für alle obligatorischen Datenattribute.
3. Die in Absatz 2 Buchstabe c genannten Metadaten müssen den DCAT-AP<sup>18</sup>-Spezifikationen entsprechen.

-

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität im öffentlichen Sektor in der gesamten Union (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj>).

<sup>18</sup> Anwendungsprofil für den Datenkatalog (<https://interoperable-europe.ec.europa.eu/collection/semic-support-centre/solution/dcat-application-profile-data-portals-europe>).

4. Die Kommission stellt sicher, dass die mehrsprachige Abdeckung der in Absatz 2 Buchstabe d genannten neuen obligatorischen Datenattribute im semantischen Repository veröffentlicht wird.
5. Das semantische Repository muss einen Suchdienst umfassen, der es jedem Nutzer ermöglicht, semantische Definitionen und Datenstrukturen zu lesen, zu durchsuchen und abzurufen.
6. Die Kommission stellt sicher, dass der Inhalt des semantischen Repositoriums über öffentlich dokumentierte APIs zugänglich ist. Diese APIs unterstützen gängige Datenformate und stellen maschinenlesbare semantische Ressourcen bereit, um die automatisierte Nutzung durch externe Systeme zu erleichtern.
7. Der Zugang zum semantischen Repository und zu dessen APIs sowie deren Nutzung sind kostenlos.

#### *Artikel 13*

#### **Technischer Support**

1. Die Kommission richtet einen Helpdesk ein, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsbeteiligte, andere Akteure der Wertschöpfungskette, zuständige nationale Behörden und Zollbehörden auf Anfrage technische Unterstützung erhalten können. Der Helpdesk-Dienst steht an den Arbeitstagen der Kommission, die jährlich durch den Beschluss der Kommission über die Feiertage für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union mit Dienort in Brüssel und Luxemburg festgelegt werden, sowie während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung. Diese Arbeitstage werden auf der Website der Kommission veröffentlicht. Technische Unterstützung für dringende Anfragen wird jedoch an den Arbeitstagen zwischen dem 27. und 31. Dezember gewährleistet.
2. Der schriftliche Schriftverkehr zwischen Wirtschaftsakteuren, anderen Akteuren der Wertschöpfungskette, zuständigen nationalen Behörden oder Zollbehörden und dem Helpdesk wird nach Abschluss der in Absatz 1 genannten Anfrage sechs Monate lang aufbewahrt und den Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

#### *Artikel 14*

#### **Protokollsystem**

1. Die Kommission richtet ein Protokollsystem ein, pflegt es und betreibt es. Die Kommission stellt sicher, dass im Protokollsystem ein vollständiger, genauer und zuverlässiger Prüfpfad erstellt wird.
2. Im Protokollsystem protokolliert die Kommission Ereignisse für alle folgenden Kategorien von Vorgängen:
  - (a) Daten im Zusammenhang mit Zugangs- und Authentifizierungseinträgen;
  - (b) Datenänderungen durch alle Registerbenutzer, einschließlich des Hochladens oder der Aktualisierung von Daten gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1781 oder von Daten, die gemäß anderen Rechtsvorschriften der Union, die die Verwendung des digitalen Produktpasses für ein Produkt vorschreiben, in das Register hochgeladen werden müssen;
  - (c) Verwaltungsmaßnahmen aller Registerbenutzer, einschließlich der Erstellung, Änderung oder Löschung von Benutzerkonten, Änderungen an Zugriffsrechten und Berechtigungen sowie jegliche Änderungen an der Konfiguration des Registers und sonstige Verwaltungsmaßnahmen von Registerbenutzern;
  - (d) Protokolle zum Datenaustausch.

3. Um sicherzustellen, dass die im Register gespeicherten Daten sicher und im Einklang mit dem Unionsrecht verarbeitet werden, bewahrt die Kommission die Protokolle für einen Zeitraum von
  - (a) sechs Monate für die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Kategorien von Vorgängen;
  - (b) fünf Jahre für die in Absatz 2 Buchstaben c und d genannten Kategorien von Maßnahmen;
  - (c) für die Dauer der Registrierung für die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Kategorien von Maßnahmen.
4. Bei Verdacht auf Vorfälle sowie zum Zwecke von Audits und stichprobenartigen Sicherheitskontrollen durch die zuständigen nationalen Behörden und Zollbehörden stellt die Kommission den zuständigen nationalen Behörden die in Absatz 2 genannten einschlägigen Protokolle zur Verfügung.
5. Die Kommission ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit aller Protokolle zu gewährleisten und deren Integrität zu schützen, insbesondere vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung. Diese Maßnahmen gewährleisten zumindest die Unveränderlichkeit und Vertraulichkeit der Protokolle.

#### *Artikel 15*

#### **Pflege und Verfügbarkeit des Registers**

1. Die Kommission stellt auf ihrer Website Leitlinien und Anweisungen zur Registrierung und Verwaltung von Daten im Register zur Verfügung.
2. Das Register ist jederzeit zugänglich, außer während notwendiger Wartungsarbeiten wie der Bereitstellung neuer Softwareversionen und unbeschadet des Absatzes 3. In diesen Fällen veröffentlicht die Kommission auf der öffentlichen Website des Registers eine Vorankündigung über die Nichtzugänglichkeit.
3. Die Kommission kann die Verfügbarkeit des Registers ohne vorherige Ankündigung aussetzen, wenn dies aufgrund einer Störung, eines Cyberangriffs oder eines zwingenden dringenden Sicherheitsbedürfnisses erforderlich ist, bis das Problem behoben ist.
4. Wird die Registrierung durch die vorübergehende Nichtverfügbarkeit oder eine Störung des Registers verhindert, so erfasst die Kommission Datum und Uhrzeit der Nichtverfügbarkeit und stellt diese Informationen Wirtschaftsbeteiligten, anderen Akteuren der Wertschöpfungskette, zuständigen nationalen Behörden und Zollbehörden auf Anfrage für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zur Verfügung.

#### *Artikel 16*

#### **Sicherheit des Informationssystems und technische Prüfungen**

1. Die Kommission gewährleistet die Sicherheit des Registers und seiner Komponenten gemäß Artikel 3. Zu diesem Zweck kann die Kommission technische Audits und Stichprobenkontrollen der Komponenten des Registers durchführen.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um
  - (a) jeden unbefugten Zugriff auf das Register zu verhindern;
  - (b) jede unbefugte Verarbeitung von Registerdaten zu verhindern;
  - (c) unbefugte Aktivitäten in der Registrierungsdatenbank zu erkennen;

- (d) Datenverletzungen im Register zu vermeiden;
- (e) sicherzustellen, dass Sicherheitsereignisse gemäß den von der Kommission angewandten Standards für die Sicherheit der Informationstechnologie protokolliert werden.

#### *Artikel 17*

### **Unangemessene oder betrügerische Nutzung des Registers**

Stellt die Kommission eine missbräuchliche oder betrügerische Aktivität im Register fest, einschließlich solcher Aktivitäten im Zusammenhang mit dem massiven Herunterladen von Daten, so ergreift sie die erforderlichen Maßnahmen, um diese Aktivität zu verhindern und ihr entgegenzuwirken sowie deren Auswirkungen zu mindern.

Jeder Nutzer, der Kenntnis von böswilligem Verhalten im oder gegen das Register erlangt oder begründeten Verdacht darauf hat, muss die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich darüber informieren.

#### *Artikel 18*

### **Personenbezogene Daten**

1. Die Kommission speichert die folgenden personenbezogenen Daten im Register, um die Überprüfung der Identität aller Nutzer zu gewährleisten:
  - (a) Vor- und Nachname jedes Nutzers; oder gegebenenfalls Vor- und Nachname der Person, die rechtlich befugt ist, als gesetzlicher Vertreter des Wirtschaftsteilnehmers zu handeln;
  - (b) die mit dem Nutzer verbundenen Authentifizierungsdaten, einschließlich Anmeldedaten oder Authentifizierungstoken, die für den sicheren Zugang zum Register erforderlich sind;
  - (c) Postanschrift der Wirtschaftsteilnehmer und anderer Akteure der Wertschöpfungskette, die Nutzer sind;
  - (d) E-Mail-Adresse jedes Nutzers;
  - (e) in hochgeladene Dokumente eingebettete Metadaten, sofern diese Metadaten zur Identifizierung oder Überprüfung eines Nutzers beitragen.
2. Bei natürlichen Personen sind zudem personenbezogene Identifikatoren zu speichern, wie beispielsweise die Passnummer, die nationale Personalausweisnummer oder die nationale eID-Nummer, die Personenkennziffer, die von der zuständigen nationalen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats ausgestellte Steueridentifikationsnummer oder ein Identifikator eines Drittlandes, der einer Person zugewiesen wurde, oder Unterlagen, die diese Person identifizieren.
3. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeitet.

#### *Artikel 19*

### **Pflichten des geprüften Wirtschaftsbeteiligten**

1. Ein geprüfter Wirtschaftsakteur, der die Registrierung eines digitalen Produktpasses beantragt, stellt der Kommission als Verwalterin des Registers alle für die Registrierung erforderlichen Informationen gemäß Artikel 8 zur Verfügung. Der geprüfte Wirtschaftsakteur ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zum Zeitpunkt der Registrierung übermittelten Informationen verantwortlich.

2. Der verifizierte Wirtschaftsakteur hat sicherzustellen, dass die im Register des digitalen Produktpasses gespeicherten Informationen jederzeit korrekt, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.
3. Der geprüfte Wirtschaftsakteur ist dafür verantwortlich, angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen für seine IT-Systeme und die für den Zugriff auf das Register verwendeten Zugangsdaten zu ergreifen, um jeden unbefugten Zugriff auf oder jede unbefugte Änderung von Registrierungsdaten über sein IT-System zu verhindern.
4. Beauftragt ein verifizierter Wirtschaftsakteur einen Dritten, Registrierungsvorgänge im Register in seinem Namen durchzuführen, so bleibt der verifizierte Wirtschaftsakteur in vollem Umfang für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verantwortlich.
5. Jeder geprüfte Wirtschaftsakteur ist für die Daten verantwortlich, die er der Kommission als Verwalter des Registers übermittelt, und gilt als Verantwortlicher für die von ihm übermittelten Daten.

#### *Artikel 20*

##### **Verantwortlichkeiten anderer geprüfter Akteure der Wertschöpfungskette**

1. Befugt ein anderer verifizierter Akteur der Wertschöpfungskette als der Wirtschaftsakteur einen Dritten, in seinem Namen zu handeln, so bleibt der verifizierte Akteur der Wertschöpfungskette für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verantwortlich.
2. Ein verifizierter Akteur der Wertschöpfungskette, der nicht der Wirtschaftsteilnehmer ist, ist dafür verantwortlich, geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf seine IT-Systeme und Zugangsdaten, die für den Zugriff auf das Register verwendet werden, zu ergreifen, um jeden unbefugten Zugriff auf oder jede unbefugte Änderung von Registrierungsdaten über sein IT-System zu verhindern.
3. Sieht das Unionsrecht vor, dass andere Akteure der Wertschöpfungskette als Wirtschaftsbeteiligte Informationen in das Register für den digitalen Produktpass hochladen, so ist jeder verifizierte Akteur der Wertschöpfungskette für die Daten verantwortlich, die er der Kommission als Verwalter des Registers übermittelt, und gilt als Verantwortlicher für die von ihm übermittelten Daten.

#### *Artikel 21*

##### **Zuständigkeiten der Kommission**

1. Die Kommission stellt sicher, dass die im Register gespeicherten Daten sicher und im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, verarbeitet werden.
2. Die Kommission ist Eigentümerin des Registers und für dessen Verwaltung verantwortlich, einschließlich dessen Entwicklung, Verfügbarkeit, Überwachung, Aktualisierung, Wartung und Hosting.
3. Die Daten, die die Kommission aus dem Register beziehen kann, dürfen an die zuständigen Dienststellen innerhalb der Kommission oder an die zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden, um Maßnahmen durchzuführen, die nach anderen EU-Rechtsakten erforderlich sind, einschließlich Marktüberwachung, Verbraucherschutz und Einhaltung der Zollvorschriften.

## *Artikel 22*

### **Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten**

1. Wenn Mitgliedstaaten eine Verbindung zum Register herstellen, gelten sie als Eigentümer ihrer Informationssysteme, einschließlich aller von den Mitgliedstaaten für die Verbindung entwickelten Komponenten. Die Mitgliedstaaten sind für die Einrichtung, Entwicklung, Verfügbarkeit, Überwachung, Aktualisierung, Wartung und das Hosting der Komponenten verantwortlich, die für den Zugriff auf das Register unter ihrer Verantwortung verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein angemessenes Sicherheitsniveau der nationalen Komponenten, die für den Zugang zum Register genutzt werden, im Einklang mit dem Unionsrecht. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über Änderungen und Aktualisierungen der unter ihrer Verantwortung stehenden Komponenten, die sich auf das Funktionieren, die Verfügbarkeit und die Zuverlässigkeit des Registers auswirken können.
3. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung ihrer im Unionsrecht oder im Einklang mit dem Unionsrecht festgelegten Aufgaben gelten die Mitgliedstaaten als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
4. Die Mitgliedstaaten sind für alle Datenverarbeitungsvorgänge verantwortlich, einschließlich:
  - (a) die Verwaltung der Registrierung und Einbindung der zuständigen nationalen Behörden und gegebenenfalls der Zollbehörden durch den in Artikel 7 Absatz 2 genannten benannten nationalen Verwalter;
  - (b) die Gewährleistung, dass jede Datenverarbeitung, die in ihrem Zuständigkeitsbereich stattfindet, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt;
  - (c) Entzug der Zugriffsrechte eines Nutzers auf das Register im Falle eines unbefugten oder unzulässigen Zugriffs auf das Register.

## *Artikel 23*

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission Die  
Präsidentin  
Ursula von der Leyen*